

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG-Novelle 2016)

Mit Schreiben vom 14. April 2016 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) eine Verbändeanhörung zum Entwurf der EEG-Novelle 2016 eingeleitet. Der Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden (bbs) begrüßt diese Konsultation und nimmt zum Gesetzentwurf nachfolgend Stellung.

Der bbs vertritt als Dachverband insgesamt 19 Fachzweige, die in 15 Bundesfachverbänden organisiert sind und deren Mitglieder mineralische Roh- und Baustoffe produzieren. Hierzu zählen die Bereiche Betonbauteile, Eishüttenschlacken, Feuerfest, Fliesen, Gips, Kalk, Kalksandstein, Keramische Rohstoffe und Industriemineralien, Kies, Sand und Naturstein, Leichtbeton, Mineralwolle, Mörtel, Naturwerkstein, Porenbeton, Recycling-Baustoffe, Transportbeton, Zement und Ziegel.

Vorbemerkung

Bislang sieht das EEG 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung für besonders stromintensive Betriebe keine Auffangregelung für Unternehmen oder selbstständige Unternehmensteile der Liste-1-Sektoren vor, die den Schwellenwert von 17% Stromkostenintensität nicht mehr erreichen. Betroffene Unternehmen würden kurzfristig mit existenzbedrohenden Kostensteigerungen zu kämpfen haben. Die Novellierung sollte daher genutzt werden, um hier zu einer fairen Lösung zu kommen und die Ungleichbehandlung, etwa mit Unternehmen der Liste-2, aufzulösen.

Die industrielle Eigenstromerzeugung stellt eine wichtige Säule der Energieversorgung in Deutschland und Europa dar. Sie muss auch in Zukunft in ihrem Bestand geschützt und ihr Neubau darf nicht behindert werden. Der bbs erwartet daher, dass Bestandsanlagen auch in Zukunft nicht mit der EEG-Umlage belastet werden.

1.) Auffangregelung für „Liste-1-Unternehmen“ einführen

Laut EEG 2014 ist derzeit keine Auffangregelung vorgesehen, wenn es einem Liste-1-Unternehmen (das im Jahr 2014 unter die BesAR fiel) nicht mehr gelingt, den Schwellenwert von 17% Stromkostenintensität zu erreichen. Über den Weg einer Verdopplung der EEG-Kosten (befristet bis 2018) wird das Unternehmen innerhalb kurzer Zeit mit der vollen Umlage belastet. Dies birgt Kostenrisiken in Millionenhöhe, die für viele der betroffenen Unternehmen existenzbedrohend sein werden.

Demgegenüber ist für Liste-2-Unternehmen, die den Schwellenwert von 20% nicht mehr erreichen, und sogar für Unternehmen, die keiner der beiden Listen angehören (allerdings in der Vergangenheit unter die BesAR fielen), eine dauerhafte Deckelung auf 20% der EEG-Umlage im Gesetz vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der nachfolgenden Erwägungen ist eine dauerhafte und effektive Auffangregelung für Liste-1-Unternehmen unerlässlich:

- Liste-1-Unternehmen gelten im Sinne der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBL) als besonders schutzbedürftig. Sie dürfen demnach grundsätzlich entlastet werden und sind angesichts der hohen Stromkosten- und Wettbewerbsrisiken auf eine entsprechende Entlastung angewiesen.
- Der im EEG 2014 gesetzte Schwellenwert von 17% ist ein rein nationales Kriterium, das in den Beihilfeleitlinien der EU nicht vorgesehen ist.
- Da für Liste-2-Unternehmen bzw. Unternehmen, die keiner der beiden Listen angehören, eine dauerhafte Auffangregelung im EEG 2014 vorgesehen ist (siehe oben), stellt die derzeitige Situation eine Ungleichbehandlung und zugleich auch Diskriminierung für Liste-1-Unternehmen dar.
- Die Sicherung des Bestandschutzes ist grundsätzlich in den UEBL angelegt. Da eine Unterscheidung zwischen Altfällen der Liste 2 bzw. Altfällen außerhalb der Liste (mit Begrenzungsbescheid für 2014) und „neuen“ Fällen (ohne Begrenzungsbescheid für 2014) nicht als diskriminierend gewertet wird, sollte dies auch bei der Bewertung einer Auffangregelung für Liste-1-Unternehmen berücksichtigt werden.

Lösungsvorschlag

Eine Auffangregelung sollte grundsätzlich für Liste-1-Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile mit einer Stromkostenintensität von aktuell 14 bis 17% (Altfälle und Neufälle) eingeführt werden. Diese würde den beihilferechtlichen Vorgaben Rechnung tragen und sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität zwischen 14 und 17% erhalten eine Reduzierung der EEG-Umlage auf 20% (entsprechend der Auffangregelung für Liste-2-Fälle und Unternehmen außerhalb der Listen).

- Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität über 17% bzw. über 20% erhalten weiterhin eine Begrenzung der EEG-Kosten auf 15% der EEG-Umlage oder 4% der Bruttowertschöpfung (Cap) bzw. 0,5% der Bruttowertschöpfung (Super Cap).
- Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 1 mit Stromkostenintensität unter 14% erhalten weiterhin keine Entlastung.

2.) Antragsbefugnis für selbstständige Unternehmensteile der Liste 2

Nach dem EEG 2014 können nicht nur Unternehmen als Ganze, sondern auch selbstständige Unternehmensteile der Liste 1 privilegiert werden, wenn sie die hierfür erforderliche Energieintensität aufweisen. Für selbstständige Unternehmensteile der Liste 2 können keine Begrenzungsanträge gestellt werden, diese werden nur über die Auffangregelung erfasst. Ein sachlicher Grund für diese Differenzierung oder eine entsprechende Vorgabe in den UEBL besteht nicht.

In der Praxis hat dies zur Folge, dass selbstständige Unternehmensteile der Liste 2 in juristische Personen umgewandelt werden müssen, nur um formal die Möglichkeit zu erhalten, Anträge nach der regulären Begrenzungsregelung stellen zu können. Dies bedeutet einen immensen administrativen und finanziellen Aufwand, nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für das BAFA, das in die Umwandlungsverfahren einbezogen wird. Zur Entlastung der Unternehmen und der Behörde sollten daher auch selbstständige Unternehmensteile der Liste 2 Begrenzungsanträge stellen können.

Lösungsvorschlag

Selbstständige Unternehmensteile der Liste 2 mit einer Stromkostenintensität von aktuell 20% (Alt- und Neufälle) werden ebenfalls von der Begrenzungsregelung erfasst. Diese würde den beihilferechtlichen Vorgaben Rechnung tragen und sollte wie folgt ausgestaltet werden:

- Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 2 mit Stromkostenintensität 14 und 20% erhalten weiterhin eine Reduzierung der EEG-Umlage auf 20% (wie bislang von der Auffangregelung für Liste-2-Fälle und Unternehmen außerhalb der Listen vorgesehen).
- Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 2 mit Stromkostenintensität über 20% erhalten eine Begrenzung der EEG-Kosten auf 15 % der EEG-Umlage bzw. 0,5% der BWS (Super Cap) (entsprechend der Regelung hinsichtlich der selbstständigen Unternehmensteile der Liste 1).
- Unternehmen und selbstständige Unternehmensteile auf Liste 2 mit Stromkostenintensität unter 14% erhalten weiterhin keine Entlastung.

3.) Umwandlung von Unternehmen auch bei Härtefallregelungen

Der § 67 des EEG 2014 sieht die Möglichkeit vor, geltende Begrenzungsbescheide nach § 63 bei einer Unternehmensumwandlung an das neue Unter-

nehmen zu übertragen. Diese Möglichkeit besteht bei Begrenzungsbescheiden nach § 103 Abs. 3 und 4 nicht. Ein sachgerechter Grund für diese Unterscheidung ist nicht ersichtlich.

Lösungsvorschlag:

Artikel 1, Nummer 46, Buchstabe a, Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

„In Satz 2 werden dem Wort „verfügen“ die Wörter „für eine Abnahmestelle“ vorangestellt, wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt und werden die Wörter „im Übrigen sind die §§ 64, 66, 68 und 69 entsprechend anzuwenden“ durch die Wörter „im Übrigen sind die §§ 64, 66, 67, 68 und 69 entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

Artikel 1, Nummer 46, Buchstabe b wird um Doppelbuchstabe cc ergänzt:

„Satz 3 wird ersetzt durch die Wörter „Im Übrigen sind Absatz 3 und die §§ 64, 66, 67, 68 und 69 entsprechend anzuwenden.““

Entsprechend sollte der § 67 auch bei der oben beschriebenen Auffangregelung berücksichtigt werden.

Berlin, 26. April 2016

Kontakt:

Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden e.V.
Kochstraße 6-7, 10969 Berlin
Telefon: 030 / 726 1999-0
Telefax: 030 / 726 1999-12
info@bvbaustoffe.de
www.baustoffindustrie.de